

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne über den vollständigen oder
teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1
Wassergesetz LSA (WG LSA)**

(Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Nebra, in der derzeit gültigen Fassung, und des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Laucha-Bad Bibra in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Unstrut-Finne in der Sitzung am 24.11.2009 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der AZV Unstrut-Finne betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf;
- b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage „Laucha“;
- c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Krawinkel;
- d) eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Burkersroda.

²Hinsichtlich der Abgrenzung der vier zentralen öffentlichen Einrichtungen erfolgt eine grafische Darstellung als Anlage 1 (geplanter Endausbau – Stand genehmigte Abwasserbeseitigungskonzepte), welche Bestandteil der Abwasserbeseitigungssatzung wird.

2. zur Entsorgung von Abwasser mit vorgeschalteter mechanischer oder biologischer Reinigung im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra;

3. zur Entsorgung von Abwasser mit vorgeschalteter mechanischer bzw. biologischer Reinigung im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra;

4. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra;
5. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra;
6. zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra;
7. zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra.

²Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Gebiete des ehemaligen AZV Nebra und des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Karte verwiesen, welche Bestandteil der Abwasserbeseitigungssatzung wird.

- (2) Der AZV Unstrut-Finne ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3
Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4
Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5
Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV Unstrut-Finne kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Nebra und das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Laucha-Bad Bibra den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV Unstrut-Finne gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

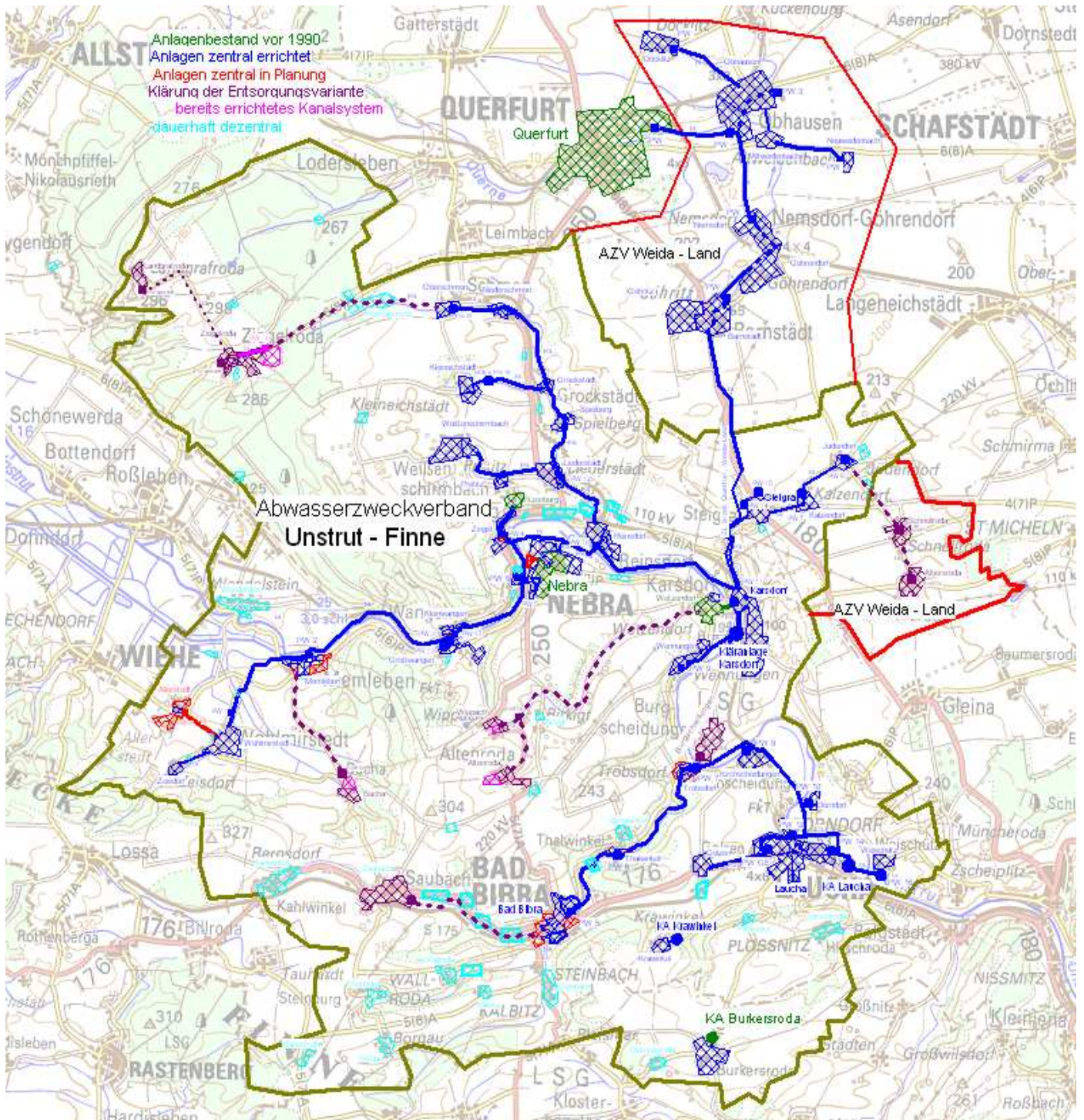
§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 24.11.2009

U. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1



Anlage 2

